

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Egloffstein**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Egloffstein folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Egloffstein erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils mit Beginn eines Monats.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisungen auf ein Konto des Marktes oder durch die Bareinzahlung bei der Gemeindekasse.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Fällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (3) Die Mindestbuchzeit beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt täglich vier Stunden.

## **§ 5 Höhe der Gebühren, Umbuchungen**

- (1) Die Gebühr beträgt:
  - 1.1 für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt:  
während der Kernzeit (vier Stunden täglich) 85 € pro Monat,  
bis zu fünf Stunden täglich 92,50 € pro Monat,  
bis zu sechs Stunden täglich 100 € pro Monat,  
bis zu sieben Stunden täglich 107,50 € pro Monat,  
bis zu acht Stunden täglich 115,- € pro Monat,  
ab acht Stunden täglich 122,50 € pro Monat.
  - 1.2 für Schulkinder (mindestens 20 Stunden pro Woche) 68 €. Bei dieser Gebühr ist die Betreuung während der Ferien enthalten.  
In Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Kindertageseinrichtung auch halbe Plätze (10 Stunden pro Woche) buchbar. Die Gebühr hierfür beträgt 45 €. Bei dieser Gebühr ist die Betreuung während der Hälfte der Schulferien mitenthalten.
- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 15 € monatlich. Beim gleichzeitigen Besuch von drei oder mehreren Kindern einer Familie erhöht sich die monatliche Ermäßigung auf 25 € pro weiteres Kind.
- (3) Eine Umbuchung auf einen höheren Buchungszeitraum ist in Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung zum 1. des nächsten Monats möglich. Bei Personalauslastung kann eine Höherbuchung versagt werden.
- (4) Eine Umbuchung auf einen geringeren Buchungszeitraum ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine Reduzierung der gebuchten Stunden unter die Mindestbuchzeit ist nicht möglich.
- (5) Kurzfristige Überbuchungen werden am Ende eines Kindertageseinrichtungsjahres durch eine einmalige Höherbuchung berücksichtigt.
- (6) In dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr in Höhe des staatlichen Zuschusses nach § 23 (3) BayKiBiG ermäßigt.

## **§ 6 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

**Dritter Teil**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 14.07.2005 außer Kraft.

Egloffstein, 10.08.2016

Stefan Förtsch  
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 02.08.2016.